



Kostendeckende Einspeisevergütung: **Informationen für Projektanten von** **Biomasse-, Windkraft-, Kleinwasserkraft-** **und Geothermieanlagen**

Version 3.0 vom 22. Mai 2017

Die nachfolgenden Informationen beziehen sich auf die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV). Informationen zum KEV-Kontingent 2017 werden in einem separaten Dokument behandelt: Siehe Faktenblatt „Kontingente 2017“ (www.bfe.admin.ch/kev > Faktenblätter).

Kurz zusammengefasst

- In der Volksabstimmung vom 21. Mai 2017 hat das Schweizer Stimmvolk das erste Massnahmenpaket der Energiestrategie 2050 angenommen. Das neue Energiegesetz (EnG) tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.
- Damit stehen mehr Fördermittel zur Förderung der Stromproduktion aus erneuerbaren Energien zur Verfügung: Bis Ende 2022 können wieder Anlagen ins Fördersystem aufgenommen werden.
- Die Mittel reichen aber nicht aus, um die Warteliste vollständig abzubauen und alle Anlagen in das Einspeisevergütungssystem aufzunehmen, zumal die KEV Ende 2022 ausläuft. Ab dann werden keine neuen Anlagen mehr in das Fördersystem aufgenommen.
- Die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) wird neu kostenorientiert ausgestaltet und die Direktvermarktung wird eingeführt.
- Die definitiven Ausführungsbestimmungen zum EnG werden voraussichtlich Anfang November 2017 bekannt sein.

1.1 Wo stehen wir mit der KEV und der Warteliste?

Durchschnittlich gehen bei Swissgrid über 1'000 Anmeldungen pro Monat ein. Durch diese grosse Nachfrage und die begrenzt zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel wächst die Warteliste weiter. Ende März 2017 befanden sich 38'064 Anlagen auf der Warteliste, davon sind rund 1'200 Nicht-Photovoltaikanlagen. Weitere Informationen sind unter www.stiftung-kev.ch/berichte/kev-cockpit erhältlich.



1.2 Wie geht es weiter?

In der Volksabstimmung vom 21. Mai 2017 hat das Schweizer Stimmvolk das erste Massnahmenpaket der Energiestrategie 2050, und damit das Energiegesetz (EnG) vom 30. September 2016 angenommen. Das neue Energiegesetz wird am 1. Januar 2018 in Kraft treten und sieht eine Erhöhung des Netzzuschlags auf 2,3 Rp./kWh vor.

Diese zusätzlichen Mittel ermöglichen einen weiteren Abbau der Warteliste, allerdings werden diese auch für andere Verwendungszwecke wie Rückerstattungen an stromintensive Unternehmen eingesetzt. Zudem hat das Parlament das Einspeisevergütungssystem befristet. Dies bedeutet, dass positive Bescheide nur noch bis 2022 ausgestellt werden könnten. Aus diesen Gründen können selbst mit Erhöhung des Netzzuschlags nicht alle Anlagen auf der Warteliste finanziell gefördert werden.

Betreiber von Anlagen, die bis 2022 noch einen positiven Bescheid erhalten, haben Anspruch auf eine Vergütung bis zum Ende der Vergütungsdauer. *Anlagen auf der Warteliste haben aber weiterhin keinen Anspruch auf eine Vergütung.*

1.3 Was ändert sich konkret?

Die genaue Ausgestaltung des Fördersystems wird in der Energieförderungsverordnung definiert, die vom 2. Februar bis am 8. Mai 2017 in der öffentlichen Vernehmlassung war. Derzeit werden die Rückmeldungen aus der Vernehmlassung ausgewertet und die Ausführungsbestimmungen wo nötig überarbeitet. Der Bundesrat wird voraussichtlich Anfang November 2017 über die definitive Ausgestaltung entscheiden.

▪ Förderung von Neuanlagen

Mit der Einspeisevergütung werden nur noch Neuanlagen und keine erheblich erweiterten oder erneuerten Anlagen mehr gefördert.

▪ Kostenorientierung und Direktvermarktung

Die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) wird in ein Einspeisevergütungssystem mit Direktvermarktung umgestaltet. Dies bedeutet, dass ein Anlagenbetreiber die Vergütung nicht mehr aus einer Hand ausbezahlt erhält. Der Anlagenbetreiber sucht sich einen Direktvermarkter, welcher die produzierte Elektrizität auf dem Strommarkt verkauft. Zusätzlich zum so erwirtschafteten Markterlös erhält der Anlagenbetreiber eine Einspeiseprämie¹. Die Pflicht zur Direktvermarktung gilt voraussichtlich für alle Anlagen ab einer Leistung von 30 Kilowatt.

▪ Ausschluss gewisser Anlagentypen von der KEV

– Kehrichtverbrennungs- und kommunale Klärgasanlagen

Diese Anlagentypen können ab dem 1. Januar 2018 nicht mehr mit der KEV gefördert werden. Baureife Projekte können ab Inkrafttreten des neuen Energiegesetzes ein Gesuch um Investitionsbeitrag beim Bundesamt für Energie (BFE) stellen.

– Wasserkraftanlagen mit einer Leistung von weniger als 1 Megawatt

Solche Anlagen sind ab 2018 grundsätzlich vom Einspeisevergütungssystem ausgeschlossen. Weiterhin zugelassen sind jedoch Anlagen, die mit Trinkwasserversorgungs- oder Abwasseranlagen verbunden sind. Der Bundesrat kann im Rahmen der Verordnung weitere Ausnahmen vorsehen. Die definitiven Bestimmungen werden voraussichtlich Anfang November bekannt sein.

¹ Die Einspeiseprämie ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Vergütungssatz und dem vom BFE publizierten Referenz-Marktpreis.



Für erhebliche Erweiterungen oder Erneuerungen bestehender Wasserkraftanlagen kann ab 1.1.2018 beim Bundesamt für Energie (BFE) ein Gesuch um einen Investitionsbeitrag gestellt werden, sofern die Anlage eine Leistung von mindestens 300 kW aufweist. Die Ausnahmen von dieser Untergrenze sind die gleichen wie für die Teilnahme am Einspeisevergütungssystem.

1.4 Was sind die nächsten Schritte?

Die Rückmeldungen aus der Vernehmlassung zu den Ausführungsbestimmungen zum EnG werden derzeit ausgewertet. Die Bestimmungen werden wo nötig überarbeitet.

Erst mit dem Bundesratsentscheid über die definitive Ausgestaltung können verbindliche Aussagen zu einzelnen Projekten getroffen werden. Dieser Entscheid wird voraussichtlich Anfang November 2017 gefällt.

Ich habe weitere Fragen. An wen kann ich mich wenden?

Fragen zum Stand und Vorgehen von/bei **konkreten Projekten**:

Website von [Swissgrid](http://www.swissgrid.ch) – E-Mail: kev-hkn@swissgrid.ch, Telefon: +41 848 014 014

Generelle Fragen zur Warteliste und zu den neuen **Förderbedingungen**:

E-Mail: contact@bfe.admin.ch, Telefon: +41 58 462 56 11